Urteil des Gerichts vom 10. Oktober 2012 — Shanghai Biaowu High-Tensile Fastener und Shanghai Prime Machinery/Rat

(Rechtssache T-170/09) (1)

(Dumping — Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in China — Status eines unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätigen Unternehmens — Frist für den Erlass der Entscheidung über diesen Status — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Beweislast — Begründungspflicht — Art. 2 Abs. 7 Buchst. b und c sowie Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (jetzt Art. 2 Abs. 7 Buchst. b und c sowie Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009))

(2012/C 366/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Shanghai Biaowu High-Tensile Fastener Co. Ltd (Baoshan, China) und Shanghai Prime Machinery Co. Ltd (Shanghai, China) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte K. Adamantopoulos und Y. Melin, dann Rechtsanwälte Y. Melin, V. Akritidis und F. Crespo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst J.-P. Hix im Beistand der Rechtsanwälte G. Berrisch und G. Wolf, dann J.-P. Hix und B. Driessen im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und C. Clyne) und European Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J. Bourgeois, Y. van Gerven und E. Wäktare, dann Rechtsanwalt J. Bourgeois)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 des Rates vom 26. Januar 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 29, S. 1)

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- Die Shanghai Biaowu High-Tensile Fastener Co. Ltd und die Shanghai Prime Machinery Co. Ltd tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union und der European Industrial Fasteners Institute AISBL.
- 3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

Urteil des Gerichts vom 10. Oktober 2012 — Gem-Year und Jinn-Well Auto-Parts (Zhejiang)/Rat

(Rechtssache T-172/09) (1)

(Dumping — Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in China — Unterstützung der Beschwerde durch den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft — Definition der betroffenen Ware — Schädigung — Status eines unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätigen Unternehmens — Im Wesentlichen auf Marktwerten beruhende Kosten der wichtigsten Inputs — Art. 2 Abs. 7 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (jetzt Art. 2 Abs. 7 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009))

(2012/C 366/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Gem-Year Industrial Co. Ltd (Zhejiang, China) und Jinn-Well Auto-Parts (Zhejiang) Co. Ltd (Zhejiang) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte K. Adamantopoulos und Y. Melin, dann Rechtsanwälte Y. Melin, V. Akritidis und F. Crespo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst J.-P. Hix im Beistand der Rechtsanwälte G. Berrisch und G. Wolf, dann J.-P. Hix und B. Driessen im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und C. Clyne) und European Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J. Bourgeois, Y. van Gerven und E. Wäktare, dann Rechtsanwalt J. Bourgeois)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 des Rates vom 26. Januar 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 29, S. 1)

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Gem-Year Industrial Co. Ltd und die Jinn-Well Auto-Parts (Zhejiang) Co. Ltd tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union und der European Industrial Fasteners Institute AISBL.
- 3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 153 vom 4.7.2009.

⁽¹⁾ ABl. C 153 vom 4.7.2009.